

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

34. Ausgabe vom 27. August 2008

INHALT:

- ▼ Satzung des Zweckverbands interkommunaler Gewerbepark Inning/Wörthsee
- ▼ Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Bayer. Bauordnung
- ▼ Öffentliche Ausschreibung der Stadt Starnberg

◆ Satzung des Zweckverbands interkommunaler Gewerbepark Inning/Wörthsee

Präambel

Die Gemeinden Inning a. Ammersee und Wörthsee wollen einen gemeinsamen Gewerbepark errichten, um die wirtschaftliche Infrastruktur zu stärken und Arbeitsplätze zu schaffen bzw. zu erhalten. Zu diesem Zweck schließen sich die Gemeinden Inning a. Ammersee und Wörthsee, gemäß Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBl. S. 555, berichtigt 1995, S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.04.2007 (GVBl. S. 271), zu einem Zweckverband zusammen und vereinbaren folgende

Verbandsatzung:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Name, Sitz, räumlicher Wirkungsbereich

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband interkommunaler Gewerbepark Inning/Wörthsee“.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Inning a. Ammersee.
- (3) Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes erstreckt sich auf die in der Übersichtskarte im Maßstab 1:7500 rot eingezeichneten Flächen auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Inning a. Ammersee. Die Übersichtskarte ist als Anlage Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind die Gemeinden Inning a. Ammersee und Wörthsee.

§ 3

Aufgaben und Befugnisse

- (1) Der Zweckverband plant und erschließt den gemeinsamen Gewerbepark und betreibt das Standortmarketing. Er nimmt folgende Aufgaben und Befugnisse wahr:
 1. Die Gemeinde Inning a. Ammersee überträgt dem Zweckverband im Verbandsgebiet alle Rechte und Pflichten nach dem Baugesetzbuch (BauGB) mit Ausnahme der Flächennutzungsplanung. Der Zweckverband hat insbesondere die Befugnis, Bebauungspläne und andere Satzungen nach dem BauGB zu erlassen sowie Maßnahmen der Bodenordnung durchzuführen. Er ist zuständig für die Erklärung des Einvernehmens nach § 36 BauGB. Ferner hat er Ausgleichsmaßnahmen bei Eingriffen in Naturhaushalt und Landschaftsbild, infolge der Planung des Gewerbebaus auszuführen. Soweit Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zulässigerweise auf Flächen eines Verbandsmitgliedes außerhalb des Verbandsgebiets ausgeführt werden sollen, ist eine gesonderte vertragliche Regelung erforderlich. Der Zweckverband kann Grünordnungspläne aufstellen.
 2. Der Zweckverband hat die Befugnis, örtliche Bauvorschriften nach Art 81 der Bayerischen Bauordnung zu erlassen.
 3. Der Zweckverband errichtet und unterhält die erforderlichen öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der Bereiche der Abfallentsorgung, Wasserver- und Abwasserentsorgung.
 4. Der Zweckverband hat die Befugnis, in seinem Aufgabenbereich Beitrags- und Gebührensatzungen zu erlassen.

5. Der Zweckverband ist Straßenbaulastträger der im Verbandsgebiet erforderlichen Gemeindestraßen. Ferner obliegt ihm die Verkehrssicherungs-, Beleuchtungs-, Reinigungs-, Streu- und Räumspflicht gemäß Art. 51 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) sowie die Vergabe von Straßennamen und die Regelung der Hausnummerierung gemäß Art. 52 BayStrWG. Der Zweckverband kann in Erfüllung dieser Aufgaben Satzungen und Verordnungen erlassen. Die Widmung der Gemeindestraßen und die Führung des Bestandsverzeichnisses verbleiben bei der Gemeinde Inning a. Ammersee.
6. Der gemeinsame Gewerbepark wird entsprechend dem zu erwartenden Bedarf abschnittsweise erschlossen. Durch eine geeignete Bevorzugung der Grundstücksflächen zur gewerblichen Nutzung (Optionsverträge, Grunderwerb und Grundstücksveräußerung, Grundstücks-tausch), hat der Zweckverband für eine sinnvolle Betriebsansiedlung und wirtschaftliche Erschließung zu sorgen.
7. Der Zweckverband wirkt unterstützend zur Gewährleistung einer ausreichenden Energieversorgung mit und kann Energieverträge abschließen.
 - (2) Der Zweckverband kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben Dritter bedienen.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 4

Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung,
2. der Verbandsvorsitzende,
3. der Rechnungsprüfungsausschuss.

§ 5

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht einschließlich des Verbandsvorsitzenden aus zwölf Verbandsräten. Verbandsräte kraft Amtes sind die Ersten Bürgermeister der Verbandsmitglieder. Jedes Verbandsmitglied entsendet fünf Verbandsräte.
- (2) Die Verbandsräte kraft Amtes werden im Fall ihrer Verhinderung durch ihren Stellvertreter vertreten. Für jeden anderen Verbandsrat bestellen die entscheidenden Verbandsmitglieder jeweils einen Stellvertreter. Die Verbandsräte können sich nicht untereinander vertreten.
- (3) Die bestellten Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern dem Verbandsvorsitzenden jeweils schriftlich zu benennen.
- (4) Für die Amtszeit der bestellten Verbandsräte und ihre Stellvertreter gilt die Regelung des Art. 31 Abs. 4 KommZG.
- (5) Jeder Verbandsrat hat eine Stimme.

§ 6

Einberufung und Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich einberufen. Die Einladung muss Tagungszeit, Tagungsort und die Beratungsgegenstände angeben. Sie muss den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden verkürzen.
- (2) Die Verbandsversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie muss ferner einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte oder die Aufsichtsbehörde unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.
- (3) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (4) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit oder berechnete Ansprüche Einzelner entgegenstehen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 7

Beschlüsse der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden stimmberechtigten Verbandsräte die Mehrheit der von der Verbandsatzung vorgesehenen Stimmenzahl erreichen. Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Auf diese Folge ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Es wird offen

abgestimmt. Die Verbandsmitglieder können ihre Verbandsräte anweisen, wie sie in der Verbandsversammlung abzustimmen haben. Die Abstimmung entgegen der Weisung berührt die Gültigkeit des Beschlusses der Verbandsversammlung nicht.

- (3) Beschlüsse über folgende Angelegenheiten bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmenzahl:
 1. Änderung der Verbandsaufgabe,
 2. Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder,
 3. sonstige Änderungen der Verbandsatzung,
 4. Auflösung des Zweckverbandes.

§ 8

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung legt die Grundsätze für die Tätigkeit des Zweckverbands fest. Sie ist ausschließlich zuständig für die Beschlussfassung über:
 1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,
 2. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
 3. die Haushaltssatzung, die Nachtragshaushaltssatzungen und die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung,
 4. den Finanzplan,
 5. die Feststellung der Jahresrechnung oder des Jahresabschlusses und die Entlastung,
 6. die Festsetzung von Entschädigungen,
 7. die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse,
 8. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
 9. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Betriebssatzung für einen Eigenbetrieb oder der Unternehmenssatzung für ein Kommunalunternehmen des Zweckverbands,
 10. die Entscheidung über die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung sowie die Veräußerung eines solchen Beteiligung eines Zweckverbandes an einem Unternehmen in Privatrechtsform,
 11. die Änderung der Verbandsatzung, die Auflösung des Zweckverbands und die Bestellung von Abwicklern.
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen ihr im KommZG zugewiesenen Gegenstände. Sie ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über:
 1. den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung verbandseigener Grundstücke,
 2. den Abschluss von Rechtsgeschäften jeder Art, mit einer Wertgrenze von mehr als 20.000 € im Einzelfall,
 3. außer- und überplanmäßige Ausgaben von mehr als 10.000 €,
 4. Festlegung der Grundsätze zur Ansiedlung von Firmen und zur Veräußerung von Grundstücken im gemeinsamen Gewerbepark,
 5. alle sonstigen Angelegenheiten, die für den Zweckverband von grundsätzlicher Bedeutung sind.

§ 9

Verbandsvorsitzender und Stellvertreter

- (1) Den Verbandsvorsitz führt der Erste Bürger-

meister der Gemeinde Inning a. Ammersee. (2) Im Verhinderungsfall führt der Erste Bürgermeister von Wörthsee den Vorsitz.

§ 10

Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Er bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt in ihr den Vorsitz.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nicht nach § 8 dieser Satzung in die Zuständigkeit der Verbandsversammlung fallen. Er erfüllt die ihm nach dem KommZG zugewiesenen weiteren Aufgaben.
- (3) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter und in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung mit Zustimmung des Verbandsmitglieds dessen vertretungsberechtigtem Organ oder dessen Dienstkräften übertragen.
- (4) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbar qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein. Die Erklärungen sind durch den Verbandsvorsitzenden oder seinen Stellvertreter unter Angabe der Amtsbezeichnung zu unterzeichnen. Satz 1 findet keine Anwendung auf ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind.

§ 11

Rechtsstellung der Verbandsräte

- (1) Der Verbandsvorsitzende und die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Entschädigung wird in einer eigenen Entschädigungssatzung geregelt. Im Übrigen gilt Art. 30 Abs. 2 KommZG.

§ 12

Rechnungsprüfungsausschuss

- (1) Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung (örtliche Rechnungsprüfung, Art. 103 Abs. 1 Gemeindeordnung - GO).
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern, die aus der Mitte der Verbandsversammlung bestellt werden. Die Verbandsversammlung bestimmt ein Ausschussmitglied zum Vorsitzenden.

§ 13

Geschäftsstelle

Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle. Der Sitz der Geschäftsstelle ist im Rathaus der Gemeinde Inning a. Ammersee, Pfarrgasse 13, 82266 Inning a. Ammersee.

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 14

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband soll sich mit den ihm in Erfüllung seiner Aufgaben zufließenden Einnahmen selbst finanzieren. Der durch besondere Entgelte für die vom Zweckverband erbrachten Leistungen, Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckter Finanzbedarf wird auf die Mitglieder umgelegt. Die Umlage wird im Verhältnis der Zahl der Verbandsmitglieder (50:50) erhoben.
- (2) Die Höhe der Umlagen ist für jedes Haushaltsjahr in der Haushaltssatzung festzusetzen.
- (3) Sofern ein Verbandsmitglied seine Umlage nicht rechtzeitig leistet, wird durch den Zweckverband ein Säumniszuschlag für jeden angefangenen Monat erhoben. Die Höhe des Zuschlages richtet sich nach dem gesetzlichen Säumniszuschlag der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 • 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Landrat Karl Roth
Redaktion: Stefan Diebl
Satz: Druckerei Jägerhuber, Starnberg
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.



Ausländerbeirat Landkreis Starnberg Sprechstunde

Der Ausländerbeirat im Landkreis Starnberg hat es sich zur Aufgabe gemacht, alle ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürger im Landkreis bei ihren Anliegen mit Rat und Tat zu unterstützen. Wenn Sie Hilfe brauchen, können Sie sich gerne jederzeit an den Beirat wenden. Zudem findet an jedem ersten Donnerstag im Monat eine Sprechstunde statt.

Nächster Termin:
Donnerstag, 4. September 2008
14 bis 17 Uhr
Zimmer 148 a
Telefon 08151 148-322
www.auslaenderbeirat-starnberg.de
Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2
82319 Starnberg



Kurzzeitpflege

Das Landratsamt Starnberg – Fachbereich Sozialwesen – bietet Informationsmaterial über Kurzzeitpflegeeinrichtungen an.
Telefon 08151 148-238
www.lk-starnberg.de/kurzzeitpflege
Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg

§ 15
Aufteilung des Steueraufkommens
Die Verbandsmitglieder teilen das Gewerbesteueraufkommen hälftig und verpflichten sich, gemäß Art. 4 Abs. 4 Finanzausgleichsgesetz gemeinsam zu beantragen, dass diese Aufteilung bei der Ermittlung der Steuerkraftmesszahl berücksichtigt wird. Das Grundsteueraufkommen verbleibt bei der Gemeinde Inning a. Ammersee.

§ 16
Besondere Leistungen der Verbandsmitglieder
Besondere Leistungen der Verbandsmitglieder für den Zweckverband werden gesondert vergütet. Alle mit der Gründung in Zusammenhang stehenden Kosten trägt der Verband. Soweit Personal der Verbandsmitglieder Aufgaben des Zweckverbandes erledigt, unterliegt es der fachlichen Weisung des Verbandsvorsitzenden.

§ 17
Haushaltswirtschaft
Für die Haushaltsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften für die Gemeinden entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt. Der Verbandsvorsitzende gibt den Entwurf der Haushaltssatzung rechtzeitig, jedoch mindestens einen Monat vor dem Beschluss über die Haushaltssatzung, den Verbandsmitgliedern bekannt. Der Zweckverband wirtschaftet zunächst nach den Grundsätzen der KommHV-Kameralistik.

§ 18
Rechnungslegung und Prüfungswesen
(1) Die Jahresrechnung ist innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und sodann der Verbandsversammlung vorzulegen.

gen. Art. 102 Abs. 1 GO findet entsprechende Anwendung.
(2) Die Jahresrechnungen des Zweckverbandes werden vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüft, ehe sie der Verbandsversammlung zur Feststellung vorgelegt werden. Die örtliche Prüfung der Jahresrechnung ist innerhalb von 12 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres durchzuführen. Bei der örtlichen Prüfung ist Art. 106 GO entsprechend anzuwenden. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind Niederschriften aufzunehmen.
(3) Nach Durchführung der örtlichen Prüfung und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt die Verbandsversammlung die Jahresrechnung alsbald fest.
(4) Die Mitglieder der Verbandsversammlung können jederzeit die Berichte über die Prüfung einsehen.
(5) Die örtliche Kassenprüfung obliegt dem Verbandsvorsitzenden. Diese ist mindestens einmal jährlich vorzunehmen.
(6) Die überörtliche Rechnungs- und Kassenprüfung erfolgt durch die Staatliche Rechnungsprüfungsstelle des Landratsamts Starnberg.

§ 19
Kassenverwaltung
Die Erledigung der Kassengeschäfte des Zweckverbandes wird durch Beschluss der Verbandsversammlung auf ein Verbandsmitglied übertragen und durch eine Dienstanweisung angeordnet. Die Dienstanweisung erlässt der Erste Bürgermeister desjenigen Verbandsmitglieds, dessen Gemeindekasse diese Aufgabe als „fremdes Kassengeschäft“ im Sinne von § 46 Abs. 2 KommHV-Kameralistik übernehmen soll.

§ 20
Schlichtung von Streitigkeiten
Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleichgeordnet gegenüber stehen, sowie bei Streitigkeiten der Verbandsmitglieder untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 21
Öffentliche Bekanntmachungen
(1) Die Veröffentlichungen des Zweckverbandes erfolgen gemäß Art 24 KommZG. Satzungen und Verordnungen werden im Amtsblatt des Landkreises Starnberg bekannt gemacht.
(2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen erfolgen in ortsüblicher Weise.

§ 22
Anzuwendende Vorschriften
Soweit diese Satzung keine Regelung trifft, sind die Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

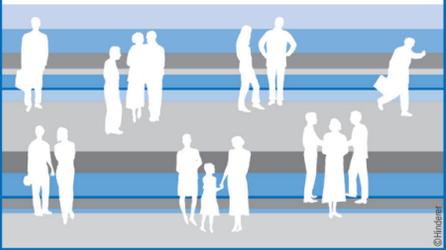
§ 23
Inkrafttreten
Der Zweckverband entsteht am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung dieser Satzung. Gleichzeitig tritt diese Verbandsatzung in Kraft.

Inning a. Ammersee, 25.07.2008	Wörthsee, 25.07.2008
Gemeinde Inning a. A. Röslmair Erster Bürgermeister	Gemeinde Wörthsee Flach Erster Bürgermeister

STA
Landratsamt Starnberg

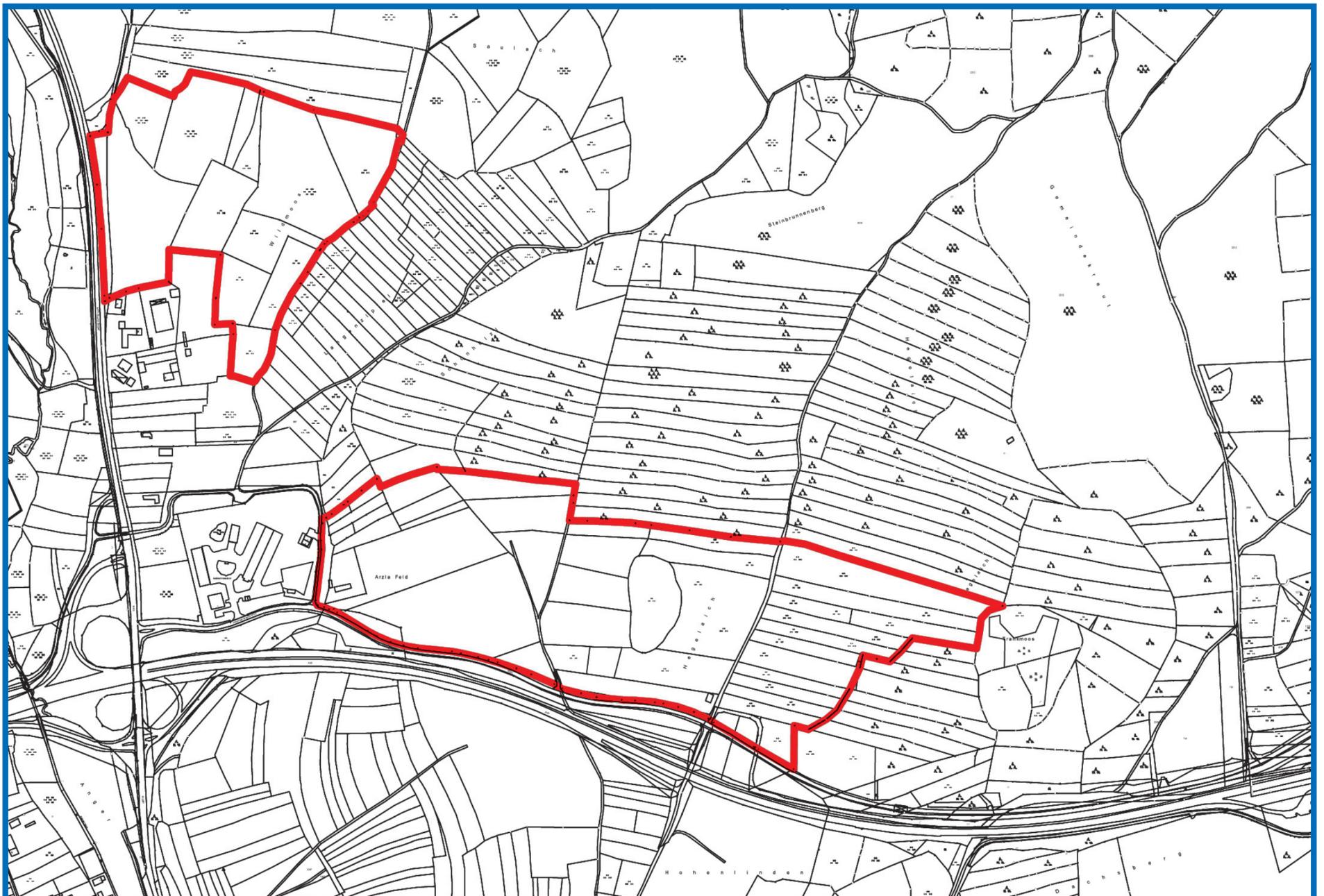
Einfach mehr Service!

Besuchen Sie unseren neuen BürgerService im Landratsamt Starnberg. Für zahlreiche Dienstleistungen steht Ihnen unser Team von **Montag bis Donnerstag von 7 bis 18 Uhr und am Freitag von 7 bis 16 Uhr** zur Verfügung. Mehr Informationen über den BürgerService erhalten Sie beim Landratsamt oder im Internet unter www.landkreis-starnberg.de. Das Team des BürgerService freut sich auf Ihren Besuch.



Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 · 82319 Starnberg
Telefon 08151 148 - 148
buergerservice@LRA-starnberg.de
www.landkreis-starnberg.de

Anlage zur Satzung des Zweckverbandes interkommunaler Gewerbepark Inning/Wörthsee vom 14. 7. 2008



Die vorstehende Verbandsatzung wurde vom Landratsamt Starnberg mit Schreiben vom 18. August 2008 gemäß Art. 20 Abs. 1 Satz 1 KommZG genehmigt. Die Verbandsatzung und ihre Genehmigung werden hiermit gemäß Art. 21 Abs. 1 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Starnberg, 20. August 2008

Landratsamt Starnberg – Karl Roth, Landrat

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

34. Ausgabe vom 27. August 2008

Seite 3

◆ **Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Bayer. Bauordnung**

Das Landratsamt Starnberg hat die Baugenehmigung für eine Basisstation für das Mobilfunknetz, Stahlgittermast mit Outdoor-Techniken auf dem Grundstück Fl.Nr. 565/2 der Gemarkung Berg an die Firma Telefonica O2 Germany GmbH und Co. OHG München, Projektbüro Süd, Nürnberg, Südwestpark 38, 90449 Nürnberg erteilt. Das Grundstück befindet sich in einem Waldstück zwischen Kempfenhausen und Berg. Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden durch das geplante Vorhaben nicht verletzt. Die Akte des Bauantragsverfahrens kann im Landratsamt Starnberg - Kreisbauamt -, Zimmer

279 nach vorheriger telefonischer Anmeldung (08151 - 148 457) eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80005 München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, Hausanschrift: Bayerstraße 30, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der

Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Landratsamt Starnberg – Karl Roth, Landrat

Bekanntmachung der Stadt Starnberg

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Starnberg weist darauf hin, dass im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 34 vom 22.08.2008 folgende Arbeiten zur öffentlichen Ausschreibung angezeigt werden:

Neubau Jugendzentrum Starnberg – Spezialtiefbau und Erdarbeiten

Es wird gebeten, entsprechende Informationen aus dieser Veröffentlichung zu entnehmen.

Starnberg, 19.08.2008

*Stadt Starnberg
F. Pfaffinger – Erster Bürgermeister*